



HVBG

HVBG-Info 18/1987 vom 20.08.1987, S. 1433 - 1439, DOK 431.4/017-LSG

**Dauer des Anspruchs auf Verletztengeld bei Wiedererkrankung
- Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.06.1987
- L 5 U 116/86**

Dauer des Anspruchs auf Verletztengeld bei Wiedererkrankung;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 02.06.1987 - L 5 U 116/86 - (über
den Ausgang des Revisionsverfahrens wird berichtet)

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wie lange bei
Arbeitsunfähigkeit infolge einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen
Verletztengeld zu zahlen ist. Bei Verletzten, die bereits eine
Verletztenrente erhalten und infolge einer Wiedererkrankung
arbeitsunfähig sind, wäre bei wörtlicher Auslegung des § 562
Abs. 2 RVO Verletztengeld ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren,
es sei denn, es läge Erwerbsunfähigkeit im Sinne der
Rentenversicherung vor.

Trotz des Fehlens einer ausdrücklichen zeitlichen Grenze für den
Verletztengeldanspruch bei Wiedererkrankung hat der 5. Senat des
BSG für das alte Recht vor dem Inkrafttreten des
Rehabilitations-Angleichungsgesetzes in seiner Entscheidung vom
10.09.1971 - 5 RKnU 16/69 - (vgl. VB 17/72) eine zeitliche Grenze
angedeutet. Der 5. Senat hat ausgeführt, er neige zu der
Auffassung, daß das Verletztengeld in dem zu entscheidenden Fall
bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, wie sich mittelbar aus
§ 580 Abs. 1 RVO mit genügender Deutlichkeit ergebe, allenfalls
bis zu 78 Wochen zu zahlen wäre. Diese Auffassung hat der 8. Senat
des BSG in seiner - ebenfalls zum alten Recht ergangenen -
Entscheidung vom 13.02.1975 - 8 RU 114/73 - (vgl. VB 97/75) zwar
nicht geteilt, gleichwohl aber eingeräumt, daß eine viele Jahre
hindurch bestehende Arbeitsunfähigkeit - ohne daß diese nach
angemessener Zeit zur Erwerbsunfähigkeit führt - mit den in der
Sozialversicherung üblichen Vorstellungen nicht in Einklang steht.
Im Schrifttum wird diese Frage unterschiedlich beurteilt. Nach
RICKE (BG 1975, 357 - 360) scheint in Wiedererkrankungsfällen, in
denen mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen
ist, eine Einstellung der Verletztengeldzahlung in entsprechender
Anwendung des § 562 Abs. 1 i.V.m. § 580 Abs. 3 RVO n.F.
gerechtfertigt. STRECKER (ZfS 1976, 271 f) hat gegen diese
extensive Auslegung Bedenken geäußert und die Auffassung
vertreten, daß sich als Lösung dieses Problems eine gesetzliche
Regelung im Sinne der Absätze 3 bis 5 und 7 des § 183 RVO anbiete.
Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 02.06.1987
- L 5 U 116/86 - entschieden, daß eine generelle zeitliche
Begrenzung des Verletztengeldbezuges bei Wiedererkrankung an
Unfallfolgen mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen sei. Der
in § 562 Abs. 2 RVO geregelte Anspruch auf Verletztengeld eines
infolge einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen arbeitsunfähigen
Versicherten entfalle nur, wenn der Verletzte erwerbsunfähig sei.

Damit habe der Gesetzgeber eine (zeitliche) Grenze für den Verletztengeldbezug festgelegt. Hätte er darüber hinaus noch Einschränkungen aufstellen wollen, hätte es einer weiteren Regelung in § 562 Abs. 2 RVO, z.B. eines Hinweises auf § 580 RVO, bedurft. § 562 Abs. 2 RVO enthalte somit keine planwidrige Gesetzeslücke, die durch Richterrecht mit der Folge einer weiteren Begrenzung des Verletztengeldbezuges ausgefüllt werden könnte.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 65/87 vom 11.08.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand